

REKOMMUNALISIERUNG IM GAS- UND STROMBEREICH – auf den Kaufpreis kommt es an!

Andreas Hoffmann, BPG, Krefeld
Dr. Ralf Togler, KuA NRW, Düsseldorf

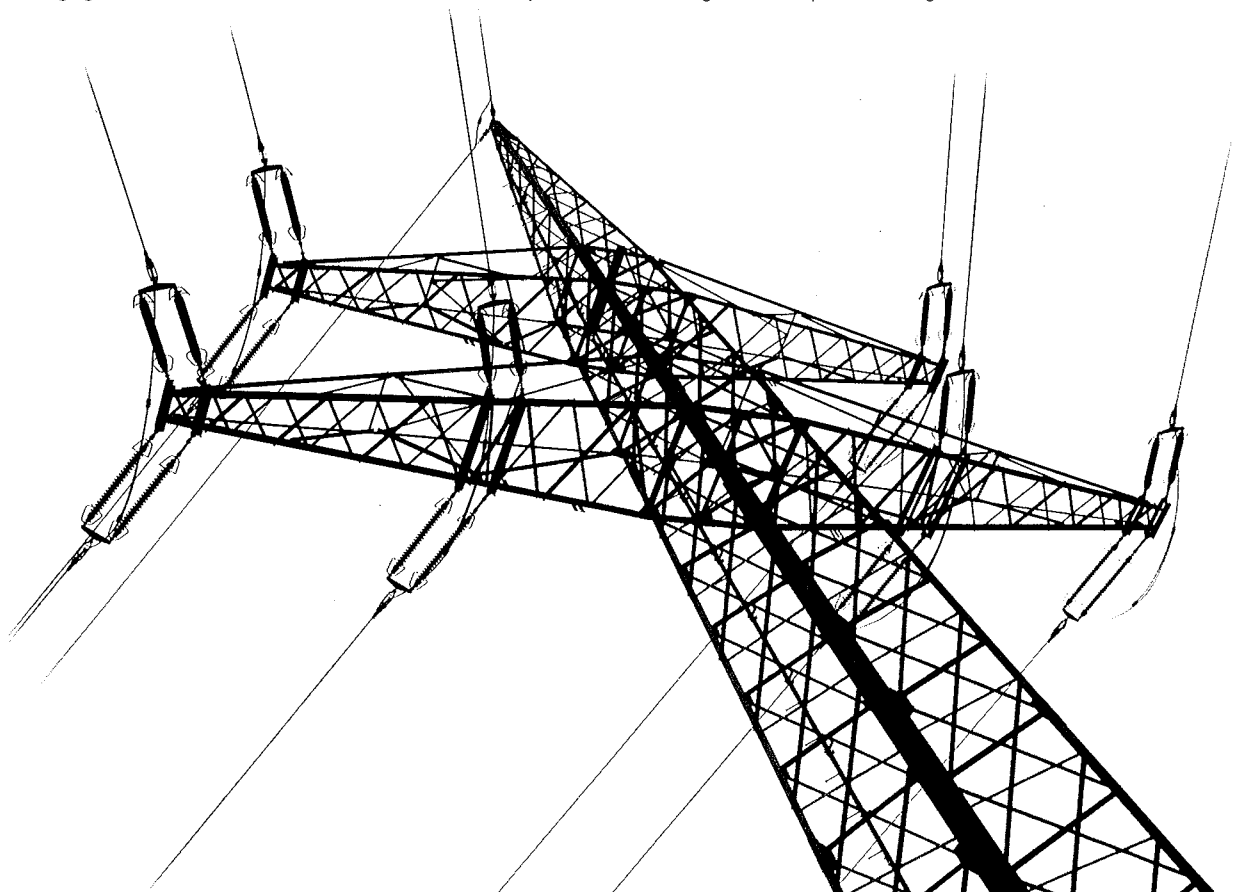
Konzessionsverträge regeln das Recht zur Benutzung von öffentlichen Wegen oder Grundstücken für die Verlegung von Versorgungsanlagen. Um regelmäßigen Wettbewerb zu ermöglichen, dürfen solche Verträge nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) maximal für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen werden. Viele Konzessionsverträge für den Energieversorgungsbereich laufen in den nächsten Jahren aus.

Die Kommunen stehen dann jedes Mal vor der Entscheidung, die Konzessionsverträge erneut mit den bisherigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, sich für andere Vertragspartner zu entscheiden oder aber selbst den Netzbetrieb zu übernehmen (Rekommunalisierung). Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig. Sie reichen von der 100%igen Übernahme der Netze und des Betriebs in Eigenregie, über Kooperationen mit anderen Kommunen bis zu Pacht- oder Dienstleistungsmodellen mit Beteiligung verschiedener privater Energieversorger. Jedes Geschäftsmodell ist mit unterschiedlichen Chancen und Risiken verbunden.

Die Chancen der größeren Einflussmöglichkeiten auf Investitionsentscheidungen, Auftragsvergaben und die Partizipation an Gewinnen aus dem Netzbetrieb sprechen für eine Übernahme. Demgegenüber stehen finanzielle Risiken, die bspw.

aus der Finanzierung des Kaufpreises für die Versorgungsanlagen entstehen sowie Risiken aus dem zunehmend komplexer werdenden Netzbetrieb. Gerade Ausgaben für einen vermehrten Einsatz regenerativer Energien im Strombereich erfordern zukünftig erhöhte Investitionen in die Netze und die Netzsteuerung. Intelligente Stromnetze (smart grids), intelligente Zähler (smart meter), Stromspeicher und Kraft-Wärme-Koppler sind nur einige moderne Technologien, die wachsende Ansprüche an ein funktionierendes Stromnetz stellen und mit denen sich Stromnetzbetreiber auseinandersetzen müssen.

Bei allen Chancen und Risiken, die die einzelnen Geschäftsmodelle mit sich bringen, stellt sich früher oder später jedoch die Frage nach dem Kaufpreis zum Erwerb der Energieversorgungsnetze. Hierbei kommt es oftmals zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen derzeitigem Konzessionsinhaber und dem Käufer bzw. Interessenten. Am Kaufpreis entscheidet sich die Wirtschaftlichkeit einer Investition und daher die Frage, ob sich ein Einstieg einer Kommune in die Netze lohnt oder nicht. Im vorliegenden Artikel soll dem Kaufpreis auf den Grund gegangen und die verschiedenen Ansätze und Ansichten zur Ermittlung des Kaufpreises vorgestellt und diskutiert werden.





Der Kaufpreis als bestimmender Faktor

Ausgangslage zur Ermittlung des Kaufpreises ist zunächst einmal der bestehende Konzessionsvertrag. In fast allen Verträgen aus den 90er Jahren wurde der Sachzeitwert als Preis zum Erwerb der zum Betrieb der Netze erforderlichen Anlagen festgelegt. Dieser Sachzeitwert ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungsneuwert der Anlagen unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Restnutzungsdauer.

Zur Berechnung des Sachzeitwerts sind in der Praxis unterschiedliche Ausprägungsformen zu beobachten. Aus Sicht der Verkäufer wird oftmals ein klassischer Sachzeitwert als geeignetes Kriterium angeführt. Hierbei wird eine fiktive Neuerstellung des Versorgungsnetzes unterstellt. Basis der Ermittlung ist grundsätzlich das Mengengerüst unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise. Alte Anlagen werden gemäß den technischen Nutzungsdauern der Stromversorgungsanlagen abgeschrieben. Die Abschreibung wird aber oftmals nur bis zu bestimmten Werten, den sogenannten Anhaltewerten, durchgeführt. Üblich sind Anhaltewerte zwischen 10 % und 30 % der Wiederbeschaffungsneuwerte. Hierdurch soll berücksichtigt werden, dass auch eigentlich vollständig abgeschriebene Anlagenteile, die weiter genutzt werden, einen bestimmten Wert darstellen und zum Umsatz beitragen.

Die Einbeziehung von Anhaltewerten bei der Berechnung des Sachzeitwerts ist allerdings umstritten. So werden diese beispielsweise bei der Ermittlung der Kosten zur Berechnung der Netznutzungsentgelte nicht von der Bundesnetzagentur anerkannt. Sie können damit auch nicht an die Verbraucher weitergegeben werden und müssen bei Bezahlung von dem Erwerber vollständig finanziert werden. Bei der Ermittlung des

Sachzeitwerts als Restbuchwert auf Basis von Tagesneuwerten werden Anhaltewerte daher nicht berücksichtigt. Grundlage sind bei dieser Auslegungsart alleine die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung des derzeitigen Preisniveaus (Inflationsindex).

Neben den Anhaltewerten sind bei der Ermittlung der Sachzeitwerte auch die Nutzungsdauern umstritten. Die Netzentgeltverordnungen (Gas-NEV, Strom-NEV) sehen relativ kurze Nutzungsdauern vor, die zu einem geringeren Sachzeitwert führen als die tatsächlich feststellbaren technischen Nutzungsdauern. Auch die unterschiedliche Berücksichtigung von Großbaustellenrabatten bei der fiktiven Neuerrichtung der Netze kann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verkäufer und Interessent führen.

Bei der Berechnung des Sachzeitwerts ergeben sich folglich große Interpretationsspielräume, die je nach Blickwinkel zu einem hohen oder geringen Kaufpreis führen können. Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sieht bereits seit der Fassung vom 09.01.1992 eine wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Übertragung der Netze vor. Diese Vorgabe wurde inzwischen auch von dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) übernommen.

Fraglich ist allerdings, ob der Sachzeitwert eine wirtschaftlich angemessene Vergütung darstellt. Dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof in dem sogenannten „Kaufering“-Urteil vom 16.11.1999 gestellt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Sachzeitwertverfahren dann nicht gelten könne, wenn der Sachzeitwert dem Übernehmer des Netzes keinen wirt-

schaftlichen Netzbetrieb ermögliche, also „prohibitiv“ wirke. Nach dem Kaufering-Urteil ist der Ertragswert daher bei der Ermittlung eines wirtschaftlich angemessenen Kaufpreises für die Netze zu berücksichtigen.

Doch wie bestimmt sich der Ertragswert? Der Ertragswert stellt den Wert zukünftiger Nettozuflüsse eines Unternehmens zum jetzigen Zeitpunkt dar (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Damit ist eine Prognose der zu erwartenden Überschüsse des Unternehmens erforderlich. Grundlage einer Ertragsbewertung ist daher eine Unternehmensplanung sowie die Abschätzung eines nachhaltigen Ergebnisses, das für den Zeitraum jenseits der Planjahre als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite im Vergleich zu der zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung.

Das Kaufering-Urteil stammt allerdings aus einer Zeit, in der bei der Ertragswertermittlung noch die gesamte Marge (Netzertrag und Vertriebsmarge) berücksichtigt werden konnte. Seit der Novellierung des Energierechts im Jahr 2005 gehen bei dem Erwerb der Netze die Kunden nicht mehr automatisch auf den Erwerber über, sondern verbleiben in der Regel beim alten Konzessionsinhaber. Die Grundaussage des Kaufering-Urteils, dass der Ertragswert nicht wesentlich überschritten werden darf, bleibt davon aber unberührt.

Gegenüber der alten Rechtslage, bei der die Kunden mit Übergängen, dürfte der Ertragswert heutzutage in den meisten Fällen niedriger ausfallen. Die Differenz zum klassischen Sachzeitwert fällt damit noch höher als früher aus.

Seit der Energierechtsnovelle 2005 (Unbundling) bestimmen die möglichen Netznutzungsentgelte den Ertragswert maßgeblich. Diese unterliegen heutzutage den Regulierungen der Bundesnetzagentur. Vorgaben zur Ermittlung der Netzentgelte, die für die Durchleitung von Gas oder Strom erhoben werden dürfen, sind in den Netzentgeltverordnungen und der Anreizregulierung niedergeschrieben. Gemäß § 6 StromNEV sind die kalkulatorischen Abschreibungen ein Bestandteil zur Ermittlung des Netznutzungsentgelts. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen (Aktivierung ab 01.01.2006) sind ausgehend von den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Bei Altanlagen wird die Ausgangsbasis für die Abschreibungen differenziert nach eigenfi-

nanziertem Anteil (Basis: Tagesneuwert) und fremdfinanziertem Anteil (Basis: Anschaffungs- und Herstellungskosten). Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist – auch bei Änderung von Eigentumsverhältnissen – entsprechend der StromNEV unzulässig.

Dies führt dazu, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Kaufpreis akzeptiert werden kann, der ausschließlich auf Basis von Tagesneuwerten ermittelt wird. Dies ist aber bei der Ermittlung der oben beschriebenen Ausprägungsformen des Sachzeitwerts der Fall. Der Sachzeitwert stellt damit keinen akzeptablen Kaufpreis aus Sicht des Käufers mehr dar. Die Begründung hierfür ist, dass ansonsten die bilanziellen Abschreibungen des neuen Netzbetreibers höher sind als die kalkulatorischen Abschreibungen, die für die Ermittlung des Netznutzungsentgelts (= Erträge) angesetzt werden dürfen. Oder anders ausgedrückt: Der neue Betreiber kann die Differenz zwischen bilanziellen und kalkulatorischen Abschreibungen nicht bei der Bundesnetzagentur geltend machen (der Kaufpreis ist hierbei unerheblich) und bleibt daher auf den Kosten sitzen.

Bei Kaufpreisverhandlungen wird der Verkäufer auf der anderen Seite zunächst von den vertraglichen Festlegungen (i.d.R. Sachzeitwert) ausgehen, da hierdurch deutlich höhere Preise ermittelt werden. Die unterschiedlichen Interpretationen und Interessenlagen zur Ermittlung des Kaufpreises und der Ermessungsspielraum bei der Bewertung führen dazu, dass in der Praxis intensive Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer erforderlich sind. Die aktuelle Rechtsprechung und insbesondere die Interpretation des Kaufering-Urteils legen allerdings den Schluss nahe, dass der Kaufpreis nahe dem Ertragswert liegen muss. Erheblich höhere Kaufpreise, wie beim klassischen Sachzeitwert typisch, wären auch für den potenziellen Käufer grundsätzlich Verlustgeschäfte und sollten daher nicht akzeptiert werden.

Fazit

Für zukünftige Konzessionsverträge empfiehlt es sich aus den genannten Gründen grundsätzlich, den Kaufpreis genauer zu definieren als in den Altverträgen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird heutzutage in vielen Verträgen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung als Kaufpreis festgelegt. Doch auch hierbei ist nicht genau festgelegt, was hierunter eigentlich zu verstehen ist. So spricht der BGH im genannten Kaufering-Urteil davon, dass der Sachzeitwert den Ertragswert nicht unerheblich übersteigen darf. Was aber genau unter nicht unerheblich zu verstehen ist, bleibt Interpretationssache. Besser ist es daher, wenn durchsetzbar, in den Konzessionsverträgen direkt den Ertragswert als Kaufpreis festzulegen.